

Leitfaden für die Bearbeitung der Lernförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	2
2. Verfahren.....	2
3. Lernförderung.....	2
4. schulische Angebote ergänzend	3
5. Geeignetheit	3
6. Erforderlichkeit	4
7. Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) und Rechenschwäche (Dyskalkulie)	5
8. Beginn und Dauer der Lernförderung	5
8.1. Folgeanträge	6
9. Umfang der Lernförderung	7
10. Angemessenheit	7
11. weiterführende Literatur.....	8
Anlage: Antragsvordruck	9

Dieser Leitfaden soll als Orientierungshilfe bei der Bearbeitung von Anträgen auf Lernförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistung dienen. Er kann jedoch eine individuelle Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände des Einzelfalles nicht ersetzen.

1. Grundsätzliches

Anspruchsgrundlage für die Gewährung von Lernförderung sind die § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6 b Abs. 1 und 2 BKGG sowie § 3 Abs. 3 des AsylbLG.

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Die Regelung zur außerschulischen Lernförderung soll gemäß der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen erbracht werden und ist dementsprechend restriktiv auszulegen. So ist sie in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen auszugleichen¹. Durch den zum 01.08.2019 neu angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe zwar ein wesentliches Lernziel sein kann, der Bedarf an Lernförderung aber nicht schon dann ausschiedet, wenn die Versetzung nicht gefährdet ist. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern verfolgten Lernziele erreicht werden. Der pädagogischen Einschätzung der Lehrkraft kommt somit eine große Bedeutung zu.

2. Verfahren

Die Übernahme der Lernförderung ist vom Antragsteller grundsätzlich vor Beginn der Nachhilfe mithilfe des vorgesehenen Antragsformulars zu beantragen (s. **Anlage**). Hierbei ist der gewählte Anbieter anzugeben und ein Kostenvoranschlag bzw. Vertrag sowie die letzten beiden Zeugnisse beizufügen.

Auf Seite 2 des Antrags sind durch die Schule (i.d.R. Klassen- oder Fachlehrer) die Fächer, die Förderdauer und der Umfang anzugeben. Des Weiteren muss bestätigt werden, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist
- durch Nachhilfe eine positive Versetzungsprognose besteht
- das Defizit nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten bzw. Fehlverhalten zurückzuführen ist
- und keine kostenfreien schulischen Angebote bestehen.

Bei Bestätigung **aller** dieser Angaben ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Lernförderung aus pädagogischer Sicht erfüllt sind. Weitere Angaben der Schule sind i. d. R. nicht notwendig, es sei denn, die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern eine weitergehende Prüfung.

Die gewährte Lernförderung wird nach Vorlage der Rechnung direkt an den jeweiligen Anbieter überwiesen.

3. Lernförderung

Unter die Lernförderung fallen grundsätzlich alle fachbezogenen Nachhilfeangebote zur Behebung von vorübergehenden Lernschwächen.

Keine Lernförderung in diesem Sinne ist eine spezielle langfristige Lerntherapie beispielsweise bei Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie. Auch Angebote, bei denen nicht die individuelle Förderung, sondern lediglich die Beaufsichtigung im Vordergrund

¹ BT-Drucks. 17/3404 S. 173

steht, z. B. Hausaufgabenaufsicht, gehören nicht zur Lernförderung (zur **Hausaufgabenhilfe** siehe Nr. 5).

Auch die Übernahme eines sog. Lerncoachings ist nicht als Lernförderung möglich, da es hierbei nicht um eine fachspezifische Nachhilfe geht, sondern um die fachübergreifende Organisation und die Vermittlung von Lernprozessen.

4. schulische Angebote ergänzend

Die Lernförderung soll schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbar vorhandenen schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur wenn diese im konkreten Einzelfall nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, um das bestehende Lerndefizit auszugleichen, kommt eine außerschulische Förderung in Betracht.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden und mit eigenem Fachpersonal betrieben werden. Hierzu zählen z.B. spezielle Förderkurse, Lernpläne oder LernAGs.

Von der Schule lediglich initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und sind daher grundsätzlich förderungsfähig. Auch das Bereitstellen von schuleigenen Räumen für diese Angebote führt nicht zum Ausschluss.

Für die Bewilligung der Lernförderung muss von der Schule bestätigt werden, dass keine geeigneten schuleigenen Angebote bestehen. Das dafür vorgesehene Kästchen auf dem Antragsvordruck ist daher in jedem Fall von der zuständigen Lehrkraft anzukreuzen.

5. Geeignetheit

Die Lernförderung ist geeignet, wenn es möglich und erfolgversprechend ist, dass hierdurch die bestehenden Lerndefizite nachgeholt werden können.

Eine Nachhilfe ist daher nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv auch mit Lernförderung nicht mehr erreicht werden kann, d.h. vorhandene Defizite nicht mehr beseitigt werden können. Hiervon kann u. a. dann ausgegangen werden, wenn bereits im unmittelbar vorhergehenden Förderungszeitraum Nachhilfe gewährt wurde, ohne dass Verbesserungen im jeweiligen Fach erkennbar sind (s. auch Nr. 8.1. **Folgeanträge**).

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine Lernförderung auch dann nicht geeignet, wenn die vorhandenen Defizite durch unentschuldigtes Fehlen entstanden sind und keine nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar ist².

Geeignete Lernförderung kann sowohl durch private als auch durch gewerbliche Anbieter gewährleistet sein.

Als geeignete Anbieter können u.a. angesehen werden

- Volkshochschulen
- anerkannte gewerbliche Nachhilfeeinrichtungen (Schülerhilfe, Studienkreis etc.)
- Fördervereine
- Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium
- pensionierte Lehrkräfte

² BT-Drucks. 17/3404 S. 173

- ältere Schüler mit guten Noten

Nicht geeignet ist ein Anbieter, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser das Kindeswohl gefährdet oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Auch im aktiven Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der die Lernförderung beantragt, unterrichtet haben, sind wegen evtl. Interessenkonflikte nicht geeignet.

Wenn Zweifel an der Eignung des gewählten Anbieters bestehen, sind seine Referenzen im Einzelfall nachzuprüfen und durch aussagekräftige Unterlagen zu belegen.

Sofern für die Nachhilfe besondere Anforderungen gelten, ist dies durch die Lehrkraft auf dem Antragsformular anzukreuzen und gesondert zu begründen.

Auch eine **Hausaufgabenhilfe** kann im Einzelfall geeignet sein, um die Lerndefizite auszugleichen.

6. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit bezieht sich auf das **wesentliche Lernziel**. Dieses ergibt sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Hiermit sind die von den Schülern zu erwerbenden Kompetenzen gemeint, wie sie in den curricularen Vorgaben beschrieben sind.

Als wesentliches Lernziel ist in erster Linie die Versetzung in die nächste Klassenstufe, das Erreichen eines Schulabschlusses bzw. das dafür ausreichende Lernniveau anzusehen. **Erforderlich ist die Nachhilfe somit in jedem Fall dann, wenn die Versetzung gefährdet ist.** Dies ist jedoch kein Ausschlusskriterium, so dass auch bei nicht gefährdeter Versetzung im Einzelfall eine Lernförderung aufgrund von Defiziten in einzelnen Fächern erforderlich sein kann.

Beispiel: M. beantragt Nachhilfe im Fach Deutsch. Lt. Halbjahreszeugnis ist die Versetzung nicht gefährdet, da er nur in diesem Fach auf „mangelhaft“ steht. Der Lehrer hat die Erforderlichkeit der Nachhilfe bestätigt. Um im Fach Deutsch ein ausreichendes Lernniveau zu erreichen, kann Lernförderung hierfür gewährt werden.

Die maßgeblichen Voraussetzungen für die Versetzung in allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen finden sich in der sog. Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung³, die unter folgendem Link abrufbar ist:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1899&article_id=6559&psmand=8

Kein wesentliches Lernziel ist das Erreichen einer höheren Schulartempfehlung⁴.

Zur Beurteilung, ob die gewählte Lernförderung geeignet und erforderlich ist, muss eine Prognose im Hinblick auf das Schuljahresende getroffen werden.

Wichtigster Bestandteil dieser Prognose ist die Einschätzung der zuständigen Lehrkraft. **Hierzu reicht grundsätzlich die Bestätigung des Lehrers auf dem Antragsvordruck aus, dass die wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden können und im Falle einer Nachhilfe eine positive Versetzungsprognose besteht.** In Zweifelsfällen (z.B. zu Beginn des Schuljahres) ist eine ergänzende Stellungnahme der Lehrkraft notwendig. Diese kann ggf. auch telefonisch erfolgen und ist dann durch Vermerk zu dokumentieren.

³ Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182)

⁴ LSG Sachsen-Anhalt v. 28.06.2011, L 5 AS 40/11 B ER

Als Nachweis sind vom Antragsteller grundsätzlich die **letzten beiden Zeugnisse bzw. Halbjahreszeugnisse** vorzulegen. Sollte sich die Gefährdung der Versetzung nicht aus dem Zeugnis sondern erst im Laufe des Schuljahres ergeben sind ggf. auch einzelne **Klassenarbeiten** als Nachweis ausreichend.

7. Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) und Rechenschwäche (Dyskalkulie)

Legasthenie ist eine massive und lang andauernde Störung beim Lernen der Schriftsprache. Bei der Dyskalkulie liegt eine Beeinträchtigung der arithmetischen Rechenfähigkeit vor. Eine Förderung durch das Jugendamt nach § 35a SGB VIII kommt in der Regel nicht in Betracht, da die Voraussetzung - Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft –durch die jeweilige Lernstörung allein nicht erfüllt ist.

Zur Beseitigung dieser Lernstörungen ist eine individuelle Lerntherapie erforderlich, die nach der jüngsten Rechtsprechung auch im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistung übernommen werden kann⁵.

Das tatsächliche Vorliegen der Lernstörung ist durch entsprechende medizinische oder psychologische Unterlagen nachzuweisen; der bloße Verdacht einer Lernstörung reicht hingegen nicht aus, um eine kostenintensive Lerntherapie zu finanzieren.

Auch bei Vorliegen einer Legasthenie bzw. Dyskalkulie ist in jedem Fall die Bestätigung der Lehrkraft auf dem Antragsvordruck erforderlich, dass die wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden können und im Falle einer Nachhilfe eine positive Versetzungsprognose besteht (S. Ziffer 6).

Neben der Lerntherapie können auch weitere Nachhilfekosten ergänzend nach § 28 Abs. 5 SGB II übernommen werden, wenn die Nachhilfe nach Prognose der Lehrkraft erforderlich und geeignet ist, um in den betreffenden Fächern ein ausreichendes Lernniveau zu erreichen.

8. Beginn und Dauer der Lernförderung

Die Prognose der Lehrkraft, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist, kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr erfolgen. Im Regelfall wird eine sichere Einschätzung frühestens nach den ersten Klassenarbeiten oder Klausuren möglich sein, d.h. **regelmäßig nach den Herbstferien**. In Einzelfällen kann eine Prognose aber auch bereits zu Beginn des Schuljahres getroffen werden, wenn die Versetzung zwar noch erfolgt ist, der Schüler aber unter Berücksichtigung der Anforderungen der höheren Klassenstufe über ein nicht ausreichendes Lernniveau verfügt. In diesem Fall ist eine ergänzende Stellungnahme der Lehrkraft einzuholen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Lernförderung in der Regel nur kurzfristig erforderlich sein um vorübergehende Schwächen zu beheben. Eine gesetzliche Maximaldauer lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Die erforderliche Dauer der Lernförderung ergibt sich vielmehr aus dem persönlichen und individuellen Förderbedarf des jeweiligen Schülers. Um beurteilen zu können, ob die vorgesehene Förderdauer geeignet und erforderlich ist, ist daher zunächst von der Prognose der Lehrkraft auszugehen. Es entspricht den Erfahrungen aus der Schulpraxis, dass sich die bestehenden Lerndefizite von Schülern aus

⁵ Siehe Schleswig-Holsteinisches LSG, B. v. 26. 03.2014 \226 I 6 AS 31/14 B E; LSG Niedersachsen-Bremen B. v. 28. 02. 2012 L 7 AS 43/12 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, B. v. 13. 05. 2011 L 5 AS 498/10 B ER

einkommensschwachen Haushalten häufig nicht innerhalb weniger Wochen oder Monate beseitigen lassen⁶.

Daher kann eine Förderdauer von **bis zu 6 Monaten** ohne weitere Prüfung als erforderlich und geeignet angesehen werden.

Im Einzelfall kann sich nach Einschätzung des Lehrers auch eine längere Förderdauer ergeben, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Diese sind ggf. gesondert zu erfragen und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Da sich die Nachhilfe nach den wesentlichen Lernzielen in der jeweiligen Klassenstufe richtet, kann ein Förderzeitraum **über das Schuljahresende hinaus** nicht mehr als geeignet und erforderlich angesehen werden. Entsprechende Anträge sind insoweit abzulehnen.

Beispiel 1.

Schüler A. beantragt im Februar Nachhilfe im Fach Mathematik. Lt. Halbjahreszeugnis ist die Versetzung gefährdet. Sein Lehrer hat im Antrag einen Förderzeitraum bis einschließlich Juli angegeben. Da der Zeitraum nicht mehr als 6 Monate beträgt, kann die Nachhilfe wie beantragt übernommen werden.

Beispiel 2:

Schüler B. beantragt bereits im Oktober Lernförderung im Fach Englisch. Die erste Klassenarbeit war „ungenügend“. Auf Nachfrage erklärt sein Klassenlehrer, dass B. aufgrund von Defiziten wegen einer längeren Erkrankung im Vorjahr bereits frühzeitig bis zum Schuljahresende Nachhilfe benötigt. Ausnahmsweise kann hier eine Lernförderung bis zum Schuljahresende (10 Monate) gewährt werden.

Beispiel 3:

Schüler C. (3.Klasse) beantragt gleich im August Nachhilfe im Fach Deutsch. Sein Lehrer hat im Antrag einen Förderzeitraum bis zum Ende der 4. Klasse angegeben. Als Begründung teilt er mit, dass C. aufgrund bereits im Vorjahr entstandener Defizite wegen einer längeren Erkrankung langfristig gefördert werden müsse. Der Antrag kann zunächst höchstens bis zum Ende der 3. Klasse bewilligt werden.

8.1. Folgeanträge

Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn ein ausreichendes Lernniveau nicht mehr erreicht werden kann. Hiervon kann u. a. dann ausgegangen werden, wenn bereits im unmittelbar vorhergehenden Förderungszeitraum Nachhilfe gewährt wurde, ohne dass Verbesserungen im jeweiligen Fach erkennbar sind. Unter diesem Gesichtspunkt sind Folgeanträge in einem bereits geförderten Fach regelmäßig abzulehnen, wenn auch nach einem ausreichenden Zeitraum keine spürbare Verbesserung eingetreten ist. Als ausreichender Zeitraum können 6 Monate angesehen werden, es sei denn, die Lehrkraft hat aufgrund der besonderen Umstände bereits im Erstantrag eine längere Förderdauer (maximal bis Schuljahresende) empfohlen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen (gesundheitliche oder familiäre Gründe) können auch hierüber hinaus Folgeanträge übernommen werden, bei denen sich keine Verbesserung gezeigt hat.

Beispiel 1:

Schüler D. hat bereits im ersten Schulhalbjahr 3 Monate Nachhilfe in Chemie erhalten. Im Februar wird ein erneuter Antrag für 3 Monate gestellt. Die Nachhilfe kann erneut für 3 Monate gewährt werden.

Beispiel 2:

Schüler E. hat seit Oktober für 6 Monate Nachhilfe in Deutsch erhalten. Als Nachweis wurde die erste Klassenarbeit mit „mangelhaft“ vorgelegt. Im März wird erneut Nachhilfe in Deutsch für 3 Monate beantragt. Das Halbjahreszeugnis wies ein „knapp ausreichend“ aus. Nach Begründung des Lehrers reicht das bereits verbesserte Lernniveau noch nicht aus, um die wesentlichen Lernziele der Klassenstufe zu erreichen. Eine erneute Förderung ist daher möglich

Beispiel 3:

Schüler F. hat von Oktober bis Juni Nachhilfe in Englisch erhalten. Im ersten Halbjahr stand er auf „mangelhaft“. Diese Note steht auch im Versetzungszeugnis. Nach den Sommerferien wird erneut Nachhilfe im Fach Englisch beantragt. Besondere Gründe werden nicht vorgetragen. Die Lernförderung wäre abzulehnen.

9. Umfang der Lernförderung

Die Wahl der Fächer und wöchentliche Stundenanzahl richtet sich nach der Einschätzung der Lehrkraft. Eine pauschale Vorgabe oder Begrenzung ist daher nicht möglich.

Nur bei unverhältnismäßig hohem außerschulischem Förderbedarf (z. B. mehr als 6 Zeitstunden pro Woche bzw. mehr als 3 Fächern) ist fraglich, ob eine Erreichung des Lernzieles realistisch ist und die Lernförderung das geeignete Mittel ist. Bei der Beurteilung sind die Jahrgangsstufe sowie die Fächerwahl zu berücksichtigen. Es ist ggf. eine gesonderte Stellungnahme der Lehrkraft anzufordern.

10. Angemessenheit

Bei der Auswahl des Anbieters besteht ein Wahlrecht der Antragsteller (§ 33 SGB I). Sofern sich der gewählte Anbieter als geeignet erweist, ist dieser zu akzeptieren. Wegen der im ländlichen Bereich oftmals fehlenden Auswahlmöglichkeit erscheint es nicht zweckmäßig, die Antragsteller auf einen kostengünstigeren aber örtlich weiter entfernten Anbieter zu verweisen (z. B. Schülerhilfe Cuxhaven bei einem Antragsteller aus Langen).

Die Lernförderung ist angemessen, wenn sie sich im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur bewegt. Bei gewerblichen Anbietern sind die in Rechnung gestellten Preise grundsätzlich übernahmefähig. Diese sind durch Kostenvoranschläge bzw. Verträge bei Antragstellung zu belegen.

Bei privaten Anbietern wird ein Preis von **27 € pro Zeitstunde bzw. 20 € pro Unterrichtsstunde** als angemessen erachtet.

Abweichend hiervon werden für nicht pädagogisch vorgebildete Nachhilfekräfte (z.B. Schüler) nur Kosten von **14 € pro Zeitstunde bzw. 10 € pro Unterrichtsstunde** als angemessen angesehen.

Die Kosten für **Lernstandskontrollen bzw. pädagogische Gutachten** werden nicht übernommen, da eine Einschätzung des Förderbedarfes bereits durch die Lehrkraft erfolgt ist.

Einmalige Anmeldegebühren können übernommen werden, wenn sie tariflich vom Anbieter gefordert werden.

Fahrtkosten sind kein Bestandteil der Lernförderung i. S. d. § 28 Abs. 5 SGB II und können daher grundsätzlich nicht gewährt werden. In Ausnahmefällen ist für Schüler im SGB II-Bezug eine Übernahme nach § 21 Abs. 6 SGB II als unabweisbarer Mehrbedarf möglich, wenn die Lernförderung ohne Fahrtkosten nicht zumutbar in Anspruch genommen werden kann. Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher besteht diese Möglichkeit nach derzeitiger Rechtslage nicht.

11. weiterführende Literatur

- **Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket** der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, 2012
- **Empfehlungen zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe** vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, 2012, ISBN: 978-7841-2128-4

Anlage: Antragsvordruck



Antrag auf Gewährung von Lernförderung

Seite 1

Bezieher von Leistungen nach dem (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Wohngeldgesetz <input type="checkbox"/> SGB II („Hartz IV“) <input type="checkbox"/> Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag) <input type="checkbox"/> SGB XII <input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungsgesetz	Eingangsvermerk der Behörde:
---	------------------------------

1. Antragsteller (z.B. Kind über 18 Jahre, Elternteil oder gesetzlicher Vertreter des Kindes) <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Name, Vorname, Geburtsdatum Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	2. Ich beantrage die Leistung für: <input type="checkbox"/> meine Tochter <input type="checkbox"/> meinen Sohn Name, Vorname, Geburtsdatum Telefonnummer für Rückfragen
Aktenzeichen des letzten Bescheides	

Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse sind beigelegt.

Liegt eine der folgenden Erkrankungen vor?
 nein ja, Dyskalkulie ja, Legasthenie
 Ist die Nachhilfe in den Fächern Mathematik oder Deutsch auf Grund von Dyskalkulie oder Legasthenie erforderlich, sind entsprechende diagnostische Unterlagen für eine Entscheidung des Antrages zwingend erforderlich.

Es handelt sich um einen Erstantrag Folgeantrag

Angaben zur Schule

Name der Schule (bei BBS inkl. Schulform)	Klasse	Schuljahr
---	--------	-----------

Angaben zum Anbieter

Name des Anbieters	Anschrift des Anbieters
--------------------	-------------------------

Bitte überprüfen Sie vor Abgabe des Antrages, ob Seite 2 (Angaben der Schule) und Seite 3 (Angaben des Anbieters) vollständig ausgefüllt sind.

- Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.
- Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen habe.
- Die Angaben auf Seite 4 dieses Antrages habe ich gelesen.

Unzutreffendes bitte streichen:

- Ich bin damit einverstanden, dass der Landkreis Cuxhaven / das Jobcenter Cuxhaven die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde die Lehrkraft von der Schweigepflicht.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Kostenübernahmeerklärung direkt an den Anbieter übersandt wird.



Ort und Datum



Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Wichtiger Hinweis:

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden!!!

Antrag auf Gewährung von Lernförderung Von der Schule auszufüllen:

Seite 2



Name der Schule (bei BBS inkl. Schulform)		Klasse	
Fach	Einzel- förderung	Gruppen- förderung	Anzahl der Stunden pro Woche (bei mehr als 4 Zeitstunden insgesamt ist eine Begründung erforder- lich – siehe unten)
1. Fach _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1 Zeitstunde <input type="checkbox"/> 2 Zeitstunden <input type="checkbox"/> ____ Zeitstunden
2. Fach _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1 Zeitstunde <input type="checkbox"/> 2 Zeitstunden <input type="checkbox"/> ____ Zeitstunden
3. Fach _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1 Zeitstunde <input type="checkbox"/> 2 Zeitstunden <input type="checkbox"/> ____ Zeitstunden
An die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers werden besondere Anforderungen gestellt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, bitte auf gesondertem Blatt begründen.			
Lernförderung wird für folgenden Zeitraum empfohlen: <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 6 Monate <input type="checkbox"/> bis Schuljahresende <input type="checkbox"/> bis _____.____.20____			
Hinweis: Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.			
Pädagogische Begründung für die Empfehlung von mehr als 4 Zeitstunden Lernförderung pro Woche:			

Es wird bestätigt, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Folgender Sachverhalt trifft / folgende Sachverhalte treffen in diesem Fall zu. Unzutreffendes bitte streichen:

- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet
- Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose
- Das Defizit ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder Fehlverhalten zurückzuführen
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht

Als Ansprechpartner für Rückfragen der Behörde steht zur Verfügung:	Telefonnummer
---	---------------

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

		
Ort und Datum	Unterschrift der Lehrerin / des Lehrers	Stempel der Schule

Wichtiger Hinweis:
Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden!!!